



EINWOHNERGEMEINDE  
**St. Stephan**

# Verordnung über das historische Archiv St. Stephan

01.08.2018

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Verordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat von St. Stephan beschliesst, gestützt auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde

### **Art. 1**

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde St. Stephan führt ein historisches Archiv.

<sup>2</sup> Die Sammlung umfasst Unterlagen und Objekte, welche über die Geschichte der Gemeinde Aufschluss geben und welche die Gemeinde von Bäuerten, Alpkorporationen und andern öffentlichen Vereinigungen, sowie von privater Seite zur Aufbewahrung übernommen hat.

<sup>3</sup> Nicht zur Sammlung gehören private Familienarchive oder Ähnliches.

### **Art. 2**

Zweck

<sup>1</sup> Hauptzweck des Archivs ist die Sicherung des Bestandes von Unterlagen und Objekten von einer gewissen Bedeutung für die Geschichte der Gemeinde St. Stephan, ihren Bäuerten, Alpen und weiteren wichtigen Organisationen wie beispielsweise die Schwellenkorporation, Wasserversorgung, Schulen usw.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde führt ein eigenes Archiv.

### **Art. 3**

Organisation

<sup>1</sup> Die Archivkommission ist verantwortlich für die fachgerechte Führung des Archivs und sie entscheidet über die Aufnahme von Unterlagen und Objekten. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Aufnahme.

<sup>2</sup> Die Archivkommission wird durch den Gemeinderat gewählt und besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

<sup>3</sup> Das Archiv ist der Gemeindeverwaltung angegliedert und befindet sich in deren Räumlichkeiten.

<sup>4</sup> Die operative Führung des Archivs obliegt der Gemeindeverwaltung. Sie wird nach Bedarf, fachlich und zeitlich, durch Mitglieder der Archivkommission unterstützt.

### **Art. 4**

Unterlagen und Objekte

<sup>1</sup> Als Unterlagen gelten aufgezeichnete Informationen, unabhängig vom Datenträger, wie Schriftstücke, Bücher, Karten, Pläne, Filme, Musik- und Sprachaufnahmen.

<sup>2</sup> Als Objekte gelten Bilder, Zeichnungen, Gemälde, Fotos oder Ähnliches. Anderweitige Objekte werden nur in Ausnahmefällen, durch Beschluss der Archivkommission, entgegengenommen und gesammelt.

- Art. 5**
- Archivierung
- <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung führt ein übersichtliches Verzeichnis über die Sammlung.
- <sup>2</sup> Die Unterlagen und Objekte werden systematisch in zweckmässigen Archivboxen gelagert.
- Art. 6**
- Vereinbarungen
- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde übernimmt die Unterlagen und Objekte in der Regel unentgeltlich.
- <sup>2</sup> Über die Übernahme und Aufbewahrung der Unterlagen und Objekte wird mit der abliefernden Person/Organisation eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen in welcher Zugang, Urheberrecht und Eigentumsverhältnisse festgehalten werden.
- Art. 7**
- Einsichtnahmen
- <sup>1</sup> Die archivierten Unterlagen und Objekte können von allen interessierten Personen in einem separaten Raum innerhalb der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Der Archivraum ist nicht zugänglich.
- <sup>2</sup> Die Einsichtnahme erfolgt ausschliesslich auf Voranmeldung und während den ordentlichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung.
- <sup>3</sup> Grundsätzlich werden keine Unterlagen und Objekte ausgehändigt oder ausgeliehen.
- <sup>4</sup> Die Einsichtnahme ist unentgeltlich.
- <sup>5</sup> Die Unterlagen und Objekte sind in der Regel Originale, einmalig und unersetzlich. Sie sind von den Konsultierenden mit grösstmöglicher Sorgfalt zu behandeln.
- <sup>6</sup> Fotokopien und Reproduktion sind in der Regel nicht vorgesehen. Ausnahmen müssen durch die Archivkommission genehmigt werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Fotoaufnahmen von Unterlagen und Objekten zu machen.
- Art. 8**
- Publikationen
- <sup>1</sup> Wer für die Erarbeitung von Publikationen oder anderen Veröffentlichungen Unterlagen aus dem Archiv verwendet, ist verpflichtet, in der Publikation eine vollständige Quellenangabe aufzuführen.
- <sup>2</sup> Der Archivkommission ist ein Exemplar der Publikation kostenlos abzugeben.
- Art. 9**
- Inkrafttreten
- <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

**Beschluss des Gemeinderates St. Stephan :**

Der Gemeinderat nahm diese Verordnung am 10. Juli 2018 an.

St. Stephan 10. Juli 2018

Der Gemeinderat von St. Stephan

Der Präsident:



Albin Buchs

Der Sekretär



Beat Zahler